

1. Deutscher Pekingesen Club

von 1987 e.V.

ZUCHTORDNUNG

1 DPC



Inhaltsverzeichnis

§ 0 Präambel	Seite 3
§ 1 Allgemeines	Seite 3
§ 2 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle	Seite 5
§ 3 Zuchtmaßnahmen	Seite 6
§ 4 Züchter	Seite 7
§ 5 Zwingernamen/Zwingernamenschutz	Seite 11
§ 6 Zuchthunde	Seite 13
§ 7 Zuchtzulassung	Seite 14
§ 8 Zucht	Seite 15
§ 9 Deckakt	Seite 16
§ 10 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen	Seite 19
§ 11 Zuchtbuch/Register/Ahnentafel/ Registrierbescheinigung	Seite 22
§ 12 Verstöße	Seite 28
§ 13 Maßnahmenkatalog	Seite 28
§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten	Seite 28
§ 15 Teilnichtigkeiten	Seite 28
Durchführungsbestimmung Zuchtzulassung	Seite 29
Durchführungsbestimmung Phänotyp-Bestimmung	Seite 32
Durchführungsbestimmung Zuchtverstöße	Seite 33
Haltungs- und Aufzuchtbedingungen	Seite 37
Gebührenordnung	Seite 39

§0 Präambel

Der „1. Deutscher Pekingesen Club von 1987 e. V.“, im folgendem 1. DPC genannt, hat das Ziel, die Reinzucht des Pekingesen hinsichtlich Gesundheit, Verhalten und Sozialverträglichkeit, sowie dem formvollendeten Erscheinungsbild gem. dem gültigen FCI-Standard Nr. 207, in der Bundesrepublik Deutschland, zu fördern. Grundlage hierfür ist unser Anspruch, die Zucht transparent, ehrlich und kompetent zu gestalten.

§1 Allgemeines

1) Das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique International (FCI), die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und das Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung, sind für alle Mitglieder des 1. DPC verbindlich. Änderungen dieser übergeordneten Regelwerke werden unverzüglich in die Zuchtordnung des 1. DPC übernommen. Die Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung des 1. DPC.

2) Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht innerhalb dieser Richtlinie und deren rassespezifischer Erweiterung ist der 1. DPC. Dies schließt die Zuchtlenkung, Zuchtberatung, Zuchtkontrolle sowie die Führung des Zuchtbuches/Register ein.

3) Zu dieser Zuchtordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Diese werden vom 1. DPC-Vorstand festgelegt und/oder geändert, und treten durch die Bekanntgabe an die Mitglieder auf der Webseite des 1. DPC oder in der Mitteilungen des 1. DPC (Pekingesen News) in Kraft. Sie bedürfen zum Fortbestehen der Zustimmung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Zuchtordnung selbst.

4) Die Zuchtordnung ist nach Änderung in ihrer jeweils gültigen Fassung, unter Kennzeichnung der vorgenannten Änderungen (Textmarkierung) unverzüglich auf der Webseite des 1. DPC zu veröffentlichen, sowie an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.

5) Rechtswirksame gegen einen Züchter ausgesprochene befristete oder dauerhafte Zuchtsperren oder Vereinsausschlüsse aus zuchtrelevanten Gründen, sind unverzüglich dem VDH-Kollegialverein und der VDH-Geschäftsstelle zu melden.

6) Die unter §12 genannten Strafen, die vom anderen VDH-Kollegialverein gegenüber Züchter ausgesprochen wurden, sind für den 1. DPC verbindlich. Ein solcher Züchter kann weder als Mitglied noch als Nichtmitglied Eintragungen in das Zuchtbuch der 1. DPC beantragen.

7) Jeder Züchter hat selbstverständlich dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Ordnungen, die Voraussetzung für die Zucht sind, ist.

8) Um Rechtsnachteile zu vermeiden, ist jeder Züchter verpflichtet, der Zuchtleitung unverzüglich Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

9) Eintragungen in das Zuchtbuch/Register des 1. DPC können sowohl von Mitgliedern, als auch von Nichtmitgliedern, beantragt werden, von Nichtmitgliedern aber nur dann, wenn sie sich den Bestimmungen dieser Zuchtordnung unterworfen haben, gemäß einem mit dem Vorstand des 1. DPC abgeschlossenen Betreuungsvertrages.

Dies gilt jedoch nicht für:

- a) Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht angehören.
- b) Personen, die in einem Kollegialverein sind und dort züchten. (siehe §4 Abs.11)
- c) Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler), sowie der vom VDH oder seinen Mitgliedsvereinen nicht kontrollierten Hundezucht.

10) Sondergenehmigungen sind grundsätzlich schriftlich, ausreichen begründet, so rechtzeitig vor einer geplanten Zuchtmaßnahme, mindestens 4 Wochen vor zu erwartender Läufigkeit, bei der Zuchtleitung zu beantragen, sodass genügend Zeit zur Klärung besteht. Eventuell erteilte Sondergenehmigungen gelten grundsätzlich nur für den Einzelfall. Die schriftliche Genehmigung muss bei der Wurfabnahme dem betreuenden Zuchtwart vorgelegt und in Kopie dem Wurfeintragungsantrag beigelegt werden.

11) Im Fall einer genehmigungspflichtigen Zuchtaktivität durch die Zuchtleitung als Züchter, ist eine Genehmigung durch die Zuchtkommission rechtzeitig vor der Zuchtverwendung, mindestens 4 Wochen vor der zu erwartenden Läufigkeit, zu beantragen.

12) Die fristgerechte Zustellung von Dokumenten ist dann gegeben, wenn diese innerhalb der genannten Frist in der Zuchtbuchstelle eintreffen. Nachweispflichtig in Streitfällen ist der Absender. Dem 1. DPC genügen folgende Nachweise, um eine fristgerechte Zustellung anzuerkennen:

- a) Briefpost: Zustellnachweis vom Einwurf-Einschreiben, Einschreiben oder Einschreiben-Rückschein.
- b) Telefax: Ein positiver Faxbericht, der die fristgerechte Übermittlung nachweist.

- c) E-Mail: Eine Antwortmail des Empfängers, die den Erhalt der Mailvermittlung bestätigt. Automatische Antwortmails der div. Mailprogramme können nicht anerkannt werden.

§2 Zuchtberatung und Zuchtkontrollen

1) Zuständigkeiten

Die Zuchtleitung und die Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des 1. DPC zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und Einhaltung der Zuchtordnung.

1.1 Zuchtleitung

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich. Hierbei ist sie insbesondere zuständig für:

- a) Erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und wo erforderlich, deren Bekämpfungen zu erarbeiten und zu veranlassen.
- b) In Zusammenarbeit mit der Zuchtkommission und den Zuchtwarten erforderliche Zuchtprogramme und Zuchtpläne zu erarbeiten.
- c) Die Erteilung sämtlicher (Ausnahme-) Genehmigungen hinsichtlich der Zucht.
- d) Organisation und Durchführung von Zuchtzulassungsveranstaltungen.
- e) Organisation und Planung von Fortbildungsveranstaltungen.

1.2 Zuchtwarte

Der 1. DPC bildet eigene Zuchtwarte aus. Diesen Zuchtwarten obliegt die Überwachung der Zucht, die Beratung der Züchter, sowie die Durchführung von Wurfkontrollen und Wurfabnahmen, sowie Zwingerkontrollen gemäß von der Zuchtleitung erstellten Protokoll-Formularen, die von Züchter und Zuchtwart zu unterschreiben sind. Zuchtwarte prüfen die Zuchtstätte auf Eignung und kontrollieren sie. Sie handeln dabei stets ohne Ansehen der Person ausschließlich zum Wohle der Hunde. Zuchtwarte sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskunftsberechtigt sind sie gegenüber Zuchtleitung und Vorstand des 1. DPC.

1.3 Zuchtkommission

1.3.1 Die Bestimmungen zur Wahl und Wählbarkeit der Zuchtkommissionsmitglieder ergeben sich aus der Satzung des 1. DPC.

1.3.2 Der Zuchtkommission obliegt die Beratung der Zuchtleitung und des Vorstandes in Zuchtfragen, die Beobachtung der Zuchtentwicklung der Rasse und die Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für den Vorstand.

1.3.4 Die Zuchtkommission wird tätig, wenn die Zuchtleitung, der Vorstand oder ein Mitglied sich mit einem konkreten Problem an die Zuchtkommission wenden.

1.3.5 Treten in der vom 1. DPC betreuten Rasse, der Pekingesen, genetisch bedingte Defekte, lebensrelevante Merkmale und/oder gravierende Erhaltungsabweichungen auf, ist der 1. DPC zur gezielten Bekämpfung aufgefordert.

Hierzu hat die Zuchtkommission im Einvernehmen mit dem Vorstand des 1. DPC, ggf. unter Hinzuziehung fachkundiger Dritter, einen Zuchtplan zu erarbeiten und fortzuentwickeln.

Dieser muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Die genaue Darstellung des zu bekämpfenden Merkmals
- b) Seine Verbreitung / Ausprägung in der Rasse und
- c) Züchterische Maßnahmen, die zur Bekämpfung eingesetzt werden sollen.

Die Erfassung des Vererbungsrisikos einzelner Tiere wird zur effektiven Eindämmung genetisch bedingter Defekte vorgesehen (Zuchtwertschätzung).

§3 Zuchtmaßnahmen

1) Allgemeines

Alle Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben:

- a) Rassespezifische Merkmale zu erhalten
- b) Die Zuchtbasis der Rasse möglichst breit zu erhalten und zu vergrößern
- c) Vitalität (Gesundheit/Alter) zu fördern
- d) Erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen. (Näheres ist in der Durchführungsbestimmung „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten“ in der Rahmzuchtordnung des VDH geregelt).

2) Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind grundsätzlich verboten und nicht genehmigungsfähig. Halbgeschwisterpaarungen sind nur nach vorheriger Genehmigung der Zuchtleitung gestattet. Hierfür muss eine umfassende Begründung für die geplante Verpaarung mit Kopie der Ahnentafel der betreffenden Hunde, mindestens 8 Wochen vor zur erwartenden Läufigkeit der Hündin eingereicht werden.

3) Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung der Zuchtleitung möglich. Der schriftliche Antrag hierfür muss unter Nennung des potentiellen Deckrüden, ausreichend begründet, mindestens 4 Wochen vor zur erwartenden Läufigkeit der Hündin an die Zuchtleitung gestellt werden. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürliche Weise gedeckt worden sein und geworfen haben. Rüden müssen einmal auf natürliche Weise erfolgreich gedeckt und Nachkommen gezeugt haben. Eine Ausnahme von den vorher aufgeführten Bedingungen ist möglich, wenn die Anreise zum Deckakt unzumutbar ist (1000 km) und damit verbunden eine Verbesserung der Gesundheit bzw. des Genpools der Rasse

erreicht werden soll. Die künstliche Besamung darf nur von einem Tierarzt durchgeführt werden. Der Tierarzt bestätigt die Entnahme des Spermas und die künstliche Besamung der Hündin schriftlich. (Unter Angabe der Chipnummer der betreffenden Hunde, Ort, Datum, Stempel und Unterschriften). Die tierärztliche Bestätigung ist der Deckmeldung beizufügen.

§4 Züchter

Das Zuchtrecht und damit die Beteiligung am Zuchtgeschehen im 1. DPC, kann nur die Person erhalten, die vom 1. DPC als Züchter anerkannt wird.

1) Zuchtrecht

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens, sowie der Käufer einer tragenden Hündin, sofern er eine zugelassene Zuchtstätte im 1. DPC besitzt. Sind mehrere Personen Eigentümer eines Hundes, so kann das Zuchtrecht nur jeweils von der Person wahrgenommen werden, bei der das jeweilige Zuchtgeschehen stattfindet.

2) Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

2.1 Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist die Ausnahme, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zuchtleitung bedarf. Die Hündinnen unterliegen den Zuchtbestimmungen des 1. DPC im vollen Umfang. Der schriftliche Antrag an die Zuchtleitung muss ausreichend züchterisch begründet sein. Ein schriftlicher Vertrag (VDH-Vordruck empfohlen) ist beim Antrag vorzulegen. Der Antrag muss rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor der zu erwartenden Läufigkeit, bei der Zuchtleitung eingehen.

2.2 Die Hündin muss spätestens 4 Wochen nach dem 1. Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und der Zuchtleitung schriftlich zu bestätigen.

2.3 Hündinnen die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, für die das Zuchtbuch/Register des 1. DPC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

3) Zucht Voraussetzung

Der Bewerber hat folgende Unterlagen an die Zuchtleitung zu schicken:

- a) Schriftlicher Antrag auf Züchterlaubnis, unter Nennung der vollständigen Adresse, Kontaktdaten des Pekingesen, für die Zuchtabsichten bestehen.
- b) Antrag auf internationalen Zwingerschutz (siehe §5). Falls bereits Zwingernamenschutz besteht, eine Kopie der FCI Zwingerschutzkarte.
- c) Mitgliedsnachweis. Bei Nichtmitgliedschaft muss ein Betreuungsvertrag zwischen Bewerber und der 1. DPC geschlossen werden.

4) Grundsätzliche Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und Erteilung der Züchterlaubnis sind:

a) Sachkundenachweis des Bewerbers

Ein Bewerber muss über kynologisches Fachwissen verfügen. Es müssen ihm über die 1. DPC/VDH Zuchtordnung hinaus, relevante Passagen des Tierschutzgesetzes bekannt sein. Die Teilnahme an einer VDH-Fortbildungsveranstaltung mit dem/der Themeninhalt: Zucht/Geburt/Welpenaufzucht/Genetik, muss nachgewiesen werden. Anerkannt werden auch Fortbildungsveranstaltungen der VDH-Landesverbände, aller VDH-Rassehundevereine oder ähnliche Veranstaltungen mit genanntem Themeninhalt.

b) Zwingerbesichtigung durch einen 1. DPC Zuchtwart

Die Zuchtleitung teilt dem Bewerber einen 1. DPC Zuchtwart unter Berücksichtigung der Entfernung zu, dem die Erstbesichtigung und die Betreuung des 1. Wurfes (Wurfkontrolle und Wurfabnahme, inkl, Zwingerfreigabe) obliegen. Der 1. DPC Zuchtwart prüft, ob die Voraussetzungen für eine Zucht im Sinne dieser Zuchtordnung gegeben sind. Falls er Änderungen der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für Notwendig erachtet, müssen diese umgesetzt werden. Ggf. muss dies, vor Erteilung der Züchterlaubnis, durch den Zuchtwart erneut geprüft werden. In diesem Gespräch muss der Bewerber Kenntnisse über Zucht, Aufzucht, Zuchtordnung und Tierschutzgesetz nachweisen. Nach positiver Bewertung durch den 1. DPC Zuchtwart, erteilt dieser die vorläufige Zwingerfreigabe für einen Wurf und schickt seine Bewertungsbögen an die Zuchtleitung. Nach Wurfabnahme entscheidet der 1. DPC Zuchtwart über die endgültige Zwingerfreigabe. Er schickt seine Bewertung inkl. Der genehmigten Anzahl von gleichzeitig aufzuziehenden Würfen und die maximale Anzahl der zu haltenden Hunde, an die Zuchtleitung. Die Zuchtleitung teilt dem Züchter das Ergebnis schriftlich mit.

5) Allgemeine Voraussetzung

Züchter im 1. DPC kann nur sein, wer Mitglied im 1. DPC ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist. Nicht als Mitglied gilt Jemand, dessen Aufnahme noch nicht ausdrücklich betätigt worden ist. Alle Voraussetzungen müssen vor der ersten Zuchtmaßnahme erfüllt und der Zuchtleitung nachgewiesen sein.

6) Pflichten

6.1 Züchter im 1. DPC sind verpflichtet, im Rahmen Ihrer Zucht, die Vereinsziele des 1. DPC zu unterstützen und zu fördern und so zum Ansehen der Zucht unserer Rasse beizutragen. Züchterische Aktivitäten in mehreren VDH-Zuchtvereinen, die, dieselbe Rasse betreuen, sind hiermit nicht vereinbar.

6.2 Züchter im 1.DPC sind verpflichtet, 1. DPC Zuchtwarte die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen und die Begutachtung der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen. Dies beinhaltet auch, dass dem 1. DPC Zuchtwart die Kontrolle der Impfausweise aller im Besitz des Züchters befindlichen Hunde, sowie die Kontrolle und Erfassung des gesamten Hundebestands, ermöglicht wird.

6.3 Jeder Züchter ist verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Eine Regelmäßigkeit ist gegeben, wenn innerhalb von 3 Jahren eine erneute Fortbildungsmaßnahme besucht wird. Anerkannt werden alle angebotenen Seminare mit dem Themeninhalt rund um den Hund. Der Nachweis ist der Zuchtleitung vorzulegen. Bei nicht zeitgerechtem Nachweis, darf bis zur erneuten Vorlage, nicht gezüchtet werden.

6.4 Die Züchter verpflichten sich, die Regelungen dieser Zuchtordnung inkl. Ihrer Durchführungsbestimmungen, sowie übergeordneten Rahmenordnungen des VDH und der FCI und das Tierschutzgesetz, in der jeweiligen gültigen Fassung, einzuhalten

6.5 Der Züchter benutzt die vom 1. DPC zum Download zur Verfügung gestellten, aktuellen Formularen in unveränderter Form. Er druckt die Formulare und die jeweilig gültigen Ordnungen selbst aus. In Ausnahmefällen müssen die Unterlagen bei der Zuchtleitung angefordert werden.

7) Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen. Mindestens muss es sich dabei jedoch um in der Reihenfolge der Zuchtvorgänge abgeheftete Kopien der Wurfunterlagen handeln. Dieses Buch ist bei jeder Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen. Zuchtwarte und Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsichtnahme anzufordern.

8) Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen. Mindestens müssen aber Angaben über Deckvorgänge (Deckrüde und belegte Hündin müssen unverzüglich festgehalten werden). Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Chipnummer, Haarart und Farbe, Zuchttauglichkeit, Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurfergebnisse, aufgelistet sein. Das Deckbuch muss stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Zuchtwarte und Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsichtnahme anzufordern.

9) Zuchtstättenbesichtigung

9.1 Die Zulassung eines Hündinnenhalters als Züchter erfordert zusätzlich zu den in §4 genannten Voraussetzungen eine zwingende, vor der ersten Zuchtmaßnahme erfolgende, Zuchtstätten Besichtigung durch einen 1. DPC Zuchtwart. Diese dient zur Überprüfung, ob die Gegebenheiten beim Züchter eine Zucht im Sinne dieser Zuchtordnung möglich machen. Eine Zuchtstätten Besichtigung hat ebenso zwingend nach

- a) einem Wohnsitzwechsel des Züchters
- b) einer Änderung der Wohnverhältnisse
- c) einer Zwinger- und /oder Zuchtsperre
- d) Anlasskontrolle

zu erfolgen. Der Züchter hat dies eigenverantwortlich, mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Deckakt, bei einem Zuchtwart anzumelden. Soweit der Zuchtwart dies für erforderlich hält, kann bzw. muss er Änderungen der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

verlangen. Stellt der Züchter die geforderten Änderungen nicht her, führt dies automatisch zum Erlöschen der Zuchterlaubnis.

9.2 Eine angemeldete/unangemeldete Zwingerkontrolle bedarf eines Vorstandsbeschluss in Fällen, die Dringend einer Klärung Vorort bedürfen. Eine Ablehnung seitens des Züchters, ist möglich, führt aber bis zur Klärung des Sachverhaltes zu einer temporären Zuchtsperre.

10) Verkauf von belegten Hündinnen

Beim Verkauf einer belegten Hündin, kann der Verkäufer das Zuchtrecht an den Käufer übertragen, soweit dieser nach der Zuchtordnung des 1. DPC als Züchter gilt. Hiervon muss die Zuchtleitung, innerhalb von 8 Tagen nach Verkauf, in Kenntnis gesetzt werden, da sonst der Vorbesitzer als Züchter gilt. Es sind folgende Unterlagen der Zuchtleitung vorzulegen:

- a) Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite)
- b) Deckmeldung
- c) Kaufvertrag, mindestens jedoch eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers über den Verkauf des Hundes

11) Doppelmitgliedschaft

Wenn ein Züchter/Deckrüdenbesitzer Mitglied im 1. DPC und in einem VDH-Kollegialverein ist, muss er verbindlich, schriftlich gegenüber der Zuchtleitung des 1. DPC, erklären, in welchem Verein er züchten/aktiv sein möchte. Eine Verlagerung der Zuchtaktivität innerhalb der Vereine, ist nur zum 01.01.JJJJ eines Jahres möglich. Dies muss schriftlich bei der Zuchtleitung angemeldet werden. (Deckmeldungen, die bis zum 31.12.JJJJ eines Jahres vorliegen aus denen Welpen hervorgehen, werden vom 1. DPC auch über den Jahreswechsel hinweg betreut und soweit die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen, in das Zuchtbuch des 1. DPC eingetragen). Die Teilnahme an Zuchtauglichkeitsbewertungen muss in dem Verein erfolgen, bei dem der Züchter auch die Zuchtaktivitäten durchführt. Eine Liste der Hunde, welche im Mehrfachbesitz mit Mitgliedern aus dem Kollegialverein stehen, ist mit der Angabe der ZTB-Nr., Chipnummer und Namen aller Besitzer an die Zuchtleitung zu schicken. Jeweils zum 01.01.JJJJ ist verbindlich mitzuteilen, bei wem die Hunde stehen. Eine Verlagerung ist während des Jahres nicht möglich. Eine Rückkehr als Züchter/Deckrüdenbesitzer in den 1. DPC ist möglich, dies muss schriftlich bei der Zuchtleitung angemeldet werden. Eine erneute Zwingerbesichtigung und – Freigabe durch einen 1. DPC Zuchtwart, sowie die unter §4 genannten Voraussetzungen sind verbindlich für den Bewerber und vor der ersten Zuchtmaßnahme der Zuchtleitung nachzuweisen. Weiter muss der Antragsteller der Zuchtleitung sein schriftliches Einverständnis geben, beim VDH-Kollegialverein, Unterlagen und Informationen einzuholen, die Aufschluss über eventuelle Vorliegende Zuchtverstöße, Regelverstöße oder Vereinsverfahren geben.

§5 Zwingernamen/Zwingernamenschutz

1) Allgemeines

Jeder Züchter hat vor seinem ersten Wurf einen Zwingernamen zu beantragen. Der Zwingername ist der einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilter Zuname für die in seiner Zuchtstätte gezüchteten Hunde. Alle Hunde, die unter FCI/VDH und 1. DPC Kontrolle gezüchtet werden, tragen diesen Namen als Zuname.

Es ist zwischen zwei Möglichkeiten zu unterscheiden:

- a) Internationaler (FCI Zwingernamenschutz – wird über die FCI weltweit für alle Rassen geschützt.
- b) Nationaler (D) Zwingernamenschutz – wird vom 1. DPC nicht mehr erteilt.

2) Internationaler Zwingerschutz

Der Antrag auf Internationalen Zwingernamenschutz ist durch die 1. DPC – Zuchtbuchstelle über den VDH bei der FCI einzureichen. Jeder zu schützender Zwingername muss deutlich von bereits geschützten Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Ferne neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzung teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit. Anträge hierfür müssen über die 1. DPC Zuchtbuchstelle an den VDH weitergeleitet werden. Der Antragsteller muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die für Züchter des 1. DPC, gem. §4 gelten. Dies hat er bei Antragstellung der Zuchtleitung nachzuweisen. Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihn dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.

Der Zwingername entfällt

- a) nach dem Tod des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
- b) wenn der Züchter auf die Fortführung verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
- c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/ dem VDH entgegenstehen Rassehundezuchtverein wird.

- d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des 1. DPC verstoßen wird.

Die Löschung des Zwingernamens erfolgt durch den 1. DPC über den VDH, der die Löschung bei der FCI beantragt.

3) Zwingergemeinschaft

Unter einer Zwingergemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens 2 Personen, die unter einem gemeinsamen Zusammenschluss und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zwingergemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zwingergemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zwingergemeinschaft im gleichen Maße. Scheidet ein Mitglied der Zwingergemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über die 1. DPC-Zuchtbuchstelle beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären. Kommt ein Mitglied zu einer Zwingergemeinschaft dazu, muss dies schriftlich der Zuchtleitung mitgeteilt werden, inkl. Schriftlicher Antrag auf Erweiterung des Zwingernamenschutzes. Der Antrag wird über die 1. DPC-Zuchtbuchstelle beim VDH zur Weiterleitung an die FCI eingereicht. Das neue Mitglied der Zwingergemeinschaft muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die Züchter des 1. DPC gem. §4 erbringen müssen. Dies ist der Zuchtleitung nachzuweisen. Die Bildung von Zwingergemeinschaften über Landegrenzen ist nicht genehmigungsfähig. Der Zwingername wird einem Züchter erst nach Erfüllung der im §4 genannten Voraussetzungen, zum streng persönlichen Gebrauch, zugeteilt

4) Nationaler Zwingernamenschutz

Eine Neubeantragung ist nicht mehr möglich, bisher erteilte nationale Zwingernamenschutz behalten ihre Gültigkeit.

5) Sonstiges

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde, werden nur dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtübertragung).

6) Antrag auf internationaler Zwingernamenschutz

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich die vom 1. DPC betreute Hunde Rasse, den Pekingesen, im 1. DPC zu züchten und nur in dieses Zuchtbuch einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet. Diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen mit Zuchtverbot belegt werden. Der schriftliche Antrag auf Zwingernamenschutz ist unter Nennung der vollständigen Adresse des Antragstellers und drei verschiedene Namensvorschläge, an die Zuchtleitung zu richten. Bei den Namensvorschlägen ist anzugeben, ob diese den Rufnamen vor oder nachgestellt werden

sollen. Die Reihenfolge der Namen wird beachtet. Die Vorschläge dürfen keine diskriminierenden Eigenschaften haben.

§6 Zuchthunde

1) Allgemeines

1.1 Es muss eine vom 1. DPC/VDH anerkannte Ahnentafel vorliegen. Mikrochipnummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Mikrochip übereinstimmen. Hunde aus anderen FCI anerkannten Zuchtvereinen müssen in das 1. DPC Zuchtbuch übernommen werden. Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die die vom 1. DPC festgelegten Zucht voraussetzungen für die Rasse des Pekingesen erfüllen. Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern können nicht zur Zucht eingesetzt werden.

1.2 Importierte Hunde, die noch keinen Mikrochip tragen, sind unverzüglich zu chipen. Der Nachweis ist auf geeignete Weise zu erbringen.

2) Zur Zucht nicht zugelassene Hund

2.1 Darunter fallen Hunde, die dem gültigen FCI Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche, mit zuchtausschließenden Fehlern, z. B.

- Wesensschwäche
- Angeborene einseitige oder beidseitige Taubheit und/oder Blindheit
- Epilepsie
- Kryptochismus
- Monorchismus
- Albinismus
- Hüftgelenkdysplasie, Ellbogendysplasie
- Knick- und/oder Stummelruten
- Hasenscharten/ oder Spaltrachen
- Entropium und/oder Ektropium

2.2 Eine Zuchtzulassung ist in diesen Fällen zu verweigern, die Fehler zu dokumentieren und auf der Ahnentafel einzutragen

2.3 Hunde mit sichtbaren oder nachträglich erkennbaren vererblichen Fehler, sind von der Zucht auszuschließen. Eine eventuell erteilte Zuchtzulassung und/oder Körung muss von der Zuchtleitung entzogen werden. Der VDH-Kollegialverein der dieselbe Rasse betreut, ist unter Nennung des Namen und der Chipnummer des betreffenden Hundes von der Zuchtleitung zu unterrichten.

3) Körung

3.1 Pekingesen die auf einer VDH/FCI geschützten Ausstellung, frühestens am Tag der Zuchtzulassung, unter einem 1. DPC-Spezialrichter die Formwertnote „V“ (Vorzüglich) erlangen, erhalten eine Körnummer die auf der Ahnentafel eingetragen wird.

3.2 Hunde die aus einer Paarung hervorgehen wo beide Elternteile eine 1. DPC Körnummer tragen, erhalten auf der Ahnentafel den Zusatz: Körzucht!

§7 Zuchtzulassung

1) Zur Zucht dürfen nur reinrassige, gesunde und verhaltenssichere Hunde zugelassen und eingesetzt werden.

2) Die Zuchtzulassung darf nur von einem 1. DPC Spezialrichter erteilt oder verweigert werden.

3) Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:

- a) Der Hund muss bereits in das Zuchtbuch des 1. DPC eingetragen sein. (Die Eintragung ins 1. DPC Zuchtbuch muss mindestens 4 Wochen vor einer geplanten Teilnahme an einer ZTB beantragt werden).
- b) Der Hund muss am Tag der Zuchtzulassung mindestens 12 Monate alt sein.
- c) Der Hund muss am Tag der Zuchtzulassung einen Mindestformwert von „SG“ (sehr gut) durch einen VDH/FCI anerkannten Richter vorweisen können, errungen auf einer VDH-geschützten Ausstellung durch einen VDH/FCI anerkannten Richter.

4) Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, damit der Hund an einer Zuchtzulassungsveranstaltung teilnehmen kann.

5) Das Ergebnis (positiv wie negativ) der Zuchtzulassung wird dem Hundehalter schriftlich bestätigt (ZTB-Formular) und auf der Ahnentafel eingetragen. Einen Durchschlag des ZTB-Formular erhält der Züchter direkt im Anschluss an die ZTB.

6) Kann eine grundsätzliche Zuchtzulassung noch nicht ausgesprochen werden, besteht die Wiederholungsmöglichkeit, die auf dem ZTB-Formular vermerkt wird.

Kriterien hierfür könnten sein: Noch nicht abgeschlossenes Wachstum oder Festigung des Hundes, momentan schlechte Verfassung des Hundes etc.

7) Widerspruch über den Ausgang einer Zuchtzulassung müssen innerhalb 14 Tagen nach Zugang des ZTB-Ergebnisses, schriftlich und ausreichend begründet, an die Zuchtleitung gestellt werden. Das weitere Verfahren wird in der Durchführungsbestimmung „Zuchtzulassung“ geregelt.

8) Hunde die begründet von der Zucht ausgeschlossen werden, sind mit Namen, Chip- und Zuchtbuchnummern dem VDH-Kollegialverein, der die Rasse betreut, mitzuteilen.

9) Die Zuchtzulassung des Kollegialvereins wird in folgenden Fällen anerkannt

- a) bei Übertritten von Züchtern aus dem VDH-Kollegialverein für die in seinem Besitz befindlichen Zuchttieren.
- b) bei der Verlagerung der Zuchtaktivitäten aus dem VDH-Kollegialverein im Falle einer Doppelmitgliedschaft
- c) bei Kauf (Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel eingetragen sein).
- d) bei Mietwurf gemäß §4 Abs. 2
- e) bei Mehrfachbesitz (alle Besitzer müssen in der Ahnentafel eingetragen sein)

10) Erlöschen der Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung eines Hundes ist insbesondere dann zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eines Hundes, eine für diese Rasse besonders Häufung erblicher Defekt nachgewiesen wird und bei den Hunden selbst Aggressivität und/oder verdeckte Krankheiten auftreten, die gem. der 1. DPC Zuchtordnung, des Standards, der VDH Zuchtordnung oder der festgeschriebenen Meinung des Wissenschaftlichen Beirats des VDH, zuchtausschließend sind. Der VDH-Kollegialverein, der die gleiche Rasse betreut, ist hierfür unter Angaben der Namen, der Chip- und Zuchtbuchnummer des betreffenden Hundes, zu informieren.

11) Der 1. DPC führt eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde. Näheres ist in der Durchführungsbestimmung „Zuchtzulassung“ geregelt.

§8 Zucht

1) Für jeden Zuchteinsatz gilt der Decktag als Stichtag.

2) Mindest- und Höchstzuchalter

2.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung (Decktag) beträgt für Rüden – 12 Monate, für Hündinnen – 15 Monate

2.2 Höchstalter

Rüden: Rüden können zeitlich unbegrenzt eingesetzt werden.

Hündinnen: Das Höchstalter für die Zuchtverwendung (Decktag) ist bei Hündinnen die Vollendung des achten Lebensjahr.

3) Häufigkeit der Zuchtverwendung/Wurfstärke

3.1 Hündinnen, die mehr als sechs Würfe (inkl. Ammenaufzucht) aufgezogen haben, dürfen nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

3.2 Hündinnen die mehr als 4 Welpen (inkl. Ammenaufzucht) in einem Wurf aufgezogen haben, dürfen frühestens 1 Jahr nach dem letzten Wurfdatum belegt werden.

3.3 Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr aufziehen.

3.4 Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar.

3.5 Hündinnen, die zweimal durch Kaiserschnitt entbunden wurden, dürfen nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

3.6 Es erfolgt jeweils eine entsprechende Eintragung durch die Zuchtleitung in der Ahnentafel der Hündin.

4) Ammenaufzucht

4.1 Allgemeines

Der 1. DPC unterstützt die Ammenaufzucht, um ein Überleben der Welpen sicherzustellen. Der Züchter hat innerhalb von drei Tagen die Zuchtleitung und seinen Zuchtwart, von der Ammenaufzucht schriftlich zu unterrichten.

Dabei sind folgende Angaben zu machen: Namen und Zuchtbuchnummer der Amme, sowie Anschrift, wo der Wurf liegt, sollte es sich um eine Ammenaufzucht außerhalb der eigenen Zuchtstätte handeln.

4.2 Ammenaufzucht außerhalb der eigenen Zuchtstätte:

4.2.1 Der Züchter hat sicherzustellen, dass dem 1. DPC Zuchtwart uneingeschränkter Zugang zu Amme und Welpen ermöglicht wird.

4.2.2 Die Welpen sollen mindestens 6 Wochen bei der Amme verbleiben und aufgezogen werden. Wünschenswert ist, dass die Welpen bis zur Abgabe dort verbleiben und dort auch die Wurfkontrolle und -abnahme stattfindet.

4.3 Anzahl der zu unterzulegenden Welpen

4.3.1 Die Anzahl der unterzulegenden Welpen ist abhängig von der Kondition der in Betracht gezogenen Amme

4.4 Zuchtpausen

4.4.1 Die als Amme hergezogene Hündin, soweit diese im Besitz eines 1. DPC Mitgliedes oder 1. DPC-Züchters ist, unterliegt denselben Zuchtpausen, wie die Mutterhündin selbst. Die Originalahnentafel der Ammenhündin ist daher dem Wurfeintragungsantrag beizufügen. Sie Ammenaufzucht wird vermerkt und als Wurf gewertet, ebenfalls etwaige Zuchtpausen werden eingetragen.

§9 Deckakt

1) Allgemeines

1.1. Züchter und Deckrüden Eigentümer haben sich vor einem Deckakt durch Einsichtnahme der relevanten Unterlagen (Ahnentafel, ZTB, usw.) zu vergewissern, dass beide Hunde zur Zucht zugelassen sind, keine wirksame Zuchtsperre besteht, sowie alle Zucht Voraussetzungen des 1. DPC erfüllt sind.

1.2 Hündinnen und Rüden, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des 1. DPC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

2) Deckmeldungen

2.1 Die Züchter sind verpflichtet, alle Deckakte eines Wurfgeschehens innerhalb von 7 Tagen nach dem letzten Deckakt, mittels des Formulars „Deckmeldung“ der Zuchtleitung zu melden. Sowohl der Deckrüdenbesitzer als auch der Hündinnen Eigentümer / Mietzuchtbesitzer (Züchter) bestätigen mit ihrer Unterschrift den Deckakt/die Deckakte auf dem Formular Deckmeldung.

2.2 Ein Leerbleiben der Verpaarung ist der Zuchtleitung bis spätestens 10 Tage nach errechneten Wurftermin schriftlich (formlos) mitzuteilen.

3) Deckschein

Der Deckschein muss von beiden, Hündinnen Eigentümer/Mietzuchtbesitzer (Züchter) und Deckrüden Eigentümer unterschrieben werden und zusammen mit:

- a) Ahnentafelkopie des Deckrüden (Vorder- und Rückseite)
- b) Richterbericht mit Mindestformwert „SG“ (sehr gut) und/oder Champion-Urkunden (falls nicht auf der Ahnentafel eingetragen)

dem Wurfeintragungsantrag beigelegt werden.

4) Miteigentümer von zwei oder mehreren Personen

Bei Zuchtverwendung von Hunden, die im Miteigentum von zwei oder mehreren Personen stehen, gilt folgende Regelung

4.1 Inland

Hunde, die im Miteigentum von zwei oder mehreren Personen mit Mitgliedern oder Nichtmitgliedern aus Deutschland stehen, unterliegen den Zuchtbestimmungen des 1. DPC im vollem Umfang

4.2 Ausland

a) Hündinnen

Hündinnen, die im Miteigentum von zwei oder mehreren Personen mit ausländischen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern stehen, unterliegen den jeweiligen Zuchtbestimmungen des Landes, in dem sie registriert sind.

Fällt der Wurf in Deutschland, unterliegt die Hündin im vollen Umfang den Zuchtbestimmungen des 1. DPC.

Fällt der Wurf im Ausland, so unterliegt die Hündin den Zuchtbestimmungen des jeweiligen Landes. Deck- und Wurfmeldungen müssen formlos zur Information der Zuchtleitung, jeweils spätestens 7 Tage nach dem Decken bzw. Werfen, schriftlich mitgeteilt werden. Die Regelung der Zuchtpausen gem. §8 Abs. 3 sind einzuhalten.

b) Rüden

Rüden, die im Miteigentum von zwei oder mehreren Personen mit ausländischen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern stehen, unterliegen den jeweiligen Zuchtbestimmungen des Landes, in dem sie registriert sind.

Der Rüde ist im Ausland registriert, steht/lebt auch im Ausland und deckt eine Hündin in Deutschland, dann gelten die Bestimmungen „Verwendung von Auslandsrüden“.

Der Rüde ist im Ausland registriert, steht/lebt jedoch in Deutschland, dann unterliegt er den Zuchtbestimmungen des 1. DPC im vollem Umfang! Eine Übernahme ins Deutsche Zuchtbuch ist in diesem Fall nicht zwingend erforderlich, soweit gewährleistet ist, dass der Rüde gänzlich ins Ausland zurückgeht.

Verbleibt der Rüde in Deutschland, so unterliegt er den Zuchtbestimmungen des 1. DPC im vollen Umfang.

4.3 Begriffsdefinition „steht/lebt“

Der Hund steht(lebt die überwiegende Zeit (im Vergleich zum Heimatland) in Deutschland, unabhängig des Aufenthaltsstatus des Besitzers.

5) Kauf einer belegten Hündin

5.1 Der Kauf ist, spätestens nach 8 Tagen ab Kauf, schriftlich der Zuchtleitung anzuzeigen, des Weiteren ist die

- a) Originalahnentafel der Mutter
- b) Deckmeldung inkl. aller Nachweise, die den eingesetzten Zuchtrüden zur Zucht gem. unserer Zuchtordnung berechtigt an die Zuchtbuchstelle zu senden

5.2 Nach dem Absetzen der Welpen muss die Hündin bei nächstmöglicher Gelegenheit. Die erforderlichen Nachweise für eine Zuchtzulassung erbringen. Die Voraussetzung zur Teilnahme an die Anmeldung erfolgt gem. §7. Bis dahin ruht die Eintragung der Welpen. Gleiches gilt für Elterntiere, bei denen die Zuchtvoraussetzung zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht erfüllt waren.

6) Verwendung von Deckrüden aus dem Ausland bez. anderen VDH Vereine.

6.1 Ausland

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, müssen spätestens dem Wurfeintragungsantrag folgende Unterlagen beiliegen:

- a) Ahnentafelkopie des Deckrüden (Vorder- und Rückseite)
- b) Richterbericht mit Mindestformwert „SG“ (sehr gut) und/oder Champion-Urkunden

6.2 VDH-Kollegialverein

Bei Verwendung von Deckrüden aus dem anderen, dieselbe Rasse betreuenden VDH-Kollegialverein, müssen spätestens dem Wurfeintragungsantrag folgende Unterlagen beiliegen:

- a) Ahnentafelkopie des Deckrüden (Vorder- und Rückseite)
- b) Richterbericht mit Mindestformwert „SG“ (sehr gut) und/oder Champion-Urkunden
- c) Kopie der Zuchtzulassung

7) Zwingergemeinschaft

Alle Züchter einer Zwingergemeinschaft müssen ihre Welpen bei demselben Zuchtverein eintragen lassen. Gleiches gilt für Zuchtstätten, von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Bei Zuchtgemeinschaften, die nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist der Zuchtleitung jeweils für den geplanten Wurf ein Zuchtverantwortlicher im Sinne der VDH- und 1. DPC- Zuchtordnung zu benennen.

8) Mehrfachbelegung

Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden. Bei Nichteinhaltung muss der Züchter eigenverantwortlich und auf eigene Kosten, der Zuchtleitung die Eltern des jeweiligen Welpen nachweisen.

9) Wurfmeldung

9.1 Die Züchter sind verpflichtet, alle Würfe unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von 3 Tagen, mittels des Formulars „Wurfmeldung“ der Zuchtleitung zu melden

9.2 Die Züchter sind verpflichtet, auch eventuelle nicht rasserein gezogenen Welpen zu melden. Es erfolgt zwar keine Eintragung in das Zuchtbuch, allerdings wird der Wurf auf der Ahnentafel der Mutterhündin unter Berücksichtigung eventuelle Zuchtpausen, gem. §8 Abs. 2, eingetragen

§10 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

1) Allgemeines

1.1 Zwingerbesichtigungen und Anlasskontrollen werden von einem durch die Zuchtleitung bestimmten 1. DPC Zuchtwart durchgeführt. Zwingerbesichtigungen, Wurfkontrollen und Wurfabnahmen dürfen ausschließlich von clubeigenen Zuchtwarten (s. 1. DPC Zuchtwartliste) durchgeführt werden. Die Züchter haben dabei die freie Zuchtwartwahl. Sollte für einen Züchter ein Zuchtwart in einer unzumutbaren Entfernung ansässig sein (als zumutbar gilt für beide Seiten, Züchter und Zuchtwart, -200 KM), so kann in diesen Fällen, mit Genehmigung der Zuchtleitung, auch ein Zuchtwart eines anderen VDH-Zuchtverbandes, in Amtshilfe, verpflichtet werden. Anträge hierfür sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Wurfstag, bei der Zuchtleitung einzureichen.

1.2 Die Besichtigung der Zuchtwarte umfassen auch immer die Kontrolle der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen, sowie die Bestandskontrolle aller im Besitz des Züchters stehenden Hunde. Sollten bei einer Besichtigung Mängel festgestellt werden, oder der 1. DPC Zuchtwart hält Änderungen der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für notwendig, kann dies Maßnahmen und Auflagen zur Folge haben. Ggf. muss dieses erneut durch den Zuchtwart

überprüft werden. Die Nichteinhaltung von Auflagen ist als Verstoß gegen die Zuchtordnung zu werten und kann in gravierenden Fällen den Entzug der Zuchterlaubnis zur Folge haben.

1.3 Der vom Züchter gewählte Zuchtwart hat grundsätzlich die komplette Wurfabwicklung, von der Wurfkontrolle bis zur Wurfabnahme, zu betreuen. Die Abwicklung eines Wurfes durch verschiedene Zuchtwarte ist nur in Ausnahmefällen (Terminschwierigkeiten, Krankheit usw.) möglich. Die schriftliche Genehmigung hat der Züchter bei der Zuchtleitung einzuholen.

1.4 Die Zuchtwarte sind verpflichtet, solange keine schriftliche Genehmigung der Zuchtleitung vorliegt, ihre Einsätze bei einem Züchter abzurechnen, sollten nicht alle Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben vorliegen.

1.5 Zwingerauflagen sind immer schriftlich festzuhalten (Zwingerbericht) und erlangen erst durch die schriftliche Bestätigung der Zuchtleitung an Gültigkeit.

2) Wurfkontrolle

2.1 Der 1. DPC Zuchtwart führt die Wurfkontrolle aller Welpen im Beisein der Mutterhündin im Zwinger des Züchters, innerhalb der ersten 3 Lebenswochen der Welpen durch.

2.2 Der Züchter hat den Zuchtwart rechtzeitig, innerhalb von 7 Tagen, über den gefallenen Wurf zu informieren und einen entsprechenden Termin zu vereinbaren.

2.3 Der 1. DPC Zuchtwart erstellt einen Bericht über die Wurfkontrolle, hierbei ist das Formular „1. DPC Wurfkontrolle“ zu verwenden und vollständig auszufüllen.

2.4 Das Original des Berichts ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Kontrolle, durch den Zuchtwart der Zuchtleitung zu übersenden. Einen Durchschlag erhält der Zuchtwart, der zweite Durchschlag verbleibt beim Züchter.

3) Wurfabnahme

3.1 Der 1. DPC-Zuchtwart führt die Wurfabnahme aller Welpen, im Beisein der Mutterhündin im Zwinger des Züchters durch.

3.2 Frühestmöglicher Wurfabnahmetermin ist die vollendete 8. Lebenswoche, spätestster Wurfabnahmetermin ist die vollendete 16. Lebenswoche der Welpen. Vor der Wurfabnahme darf kein Welpen abgegeben werden

3.3 Sämtliche Welpen müssen zur Wurfabnahme durch einen Mikrochip im Nacken-Schulterbereich gekennzeichnet sein. Die Mikrochipnummer wird bei der Wurfabnahme durch den 1. DPC Zuchtwart mittels eines Lesegerätes überprüft und mit den Angaben in den vorliegenden internationalen Impfpässen abgeglichen. (Name und Mikrochipnummer müssen zuordenbar sein.) Der Züchter hat sicherzustellen, dass am Tag der Wurfabnahme ein Chiplesergerät vorhanden ist und die Chips von handelsüblichen Lesegeräten lesbar sind. Ggf. muss der Züchter ein entsprechendes Lesegerät zur Verfügung stellen

3.4 Alle Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme die Grundimmunisierung (S, H, L, P) erhalten haben. Jegliche Abweichungen hiervon, ist nur in begründeten Fällen mit Genehmigung des betreuenden Zuchtwartes möglich. Der Zuchtwart informiert hierüber,

innerhalb von 3 Tagen nach Wurfabnahme, die Zuchtleitung. Der Züchter muss spätestens, bei Stellung des Wurfeintragungsantrages, den Nachweis durch eine schriftliche tierärztliche Bestätigung über die erfolgreiche Grundimmunisierung (S, H, L, P), vorlegen. Bis zur Vorlage der tierärztlichen Bestätigung, ruht die Eintragung.

3.5 Der 1. DPC-Zuchtwart erstellt einen Bericht über die Wurfabnahme, hierbei ist das Formular „1. DPC-Wurfabnahme“ zu verwenden und vollständig auszufüllen.

3.6 Das Original des Berichtes ist unverzüglich, spätestens bei Stellung des Wurfeintragungsantrages, durch den Züchter dem Zuchtbuchamt zu übersenden. Einen Durchschlag erhält der Zuchtwart, der zweite Durchschlag verbleibt beim Züchter.

3.7 Die Abgabe der Welpen ist nach erfolgter Wurfabnahme erlaubt.

3.8 Der Zuchtwart ist verpflichtet, die Wurfabnahme abzubrechen, wenn einer der folgenden Punkte gegeben ist:

- a) Mutterhündin ist nicht anwesend und es liegt dafür keine tierärztliches Attest vor
- b) Mindestens ein Welpen ist nicht mit einem Chip gekennzeichnet
- c) Mindestens ein Welpen ist nicht anwesend und es liegt dafür kein tierärztliches Attest vor

Die Kosten für die fehlgeschlagene Wurfabnahme trägt der Züchter und es ist ein neuer Wurfabnahmetermin zu vereinbaren.

3.9 Eine kurzfristig abgesagte Wurfabnahme (z.B. durch Krankheit des Zuchtwartes) berechtigt keinesfalls zur Abgabe der Welpen. Der Züchter hat die Zuchtleitung über die abgesagte Wurfabnahme zu informieren. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Ersatzzuchtwart nicht am gleichen Tag zur Verfügung steht.

4) Wurfeintragungsantrag

4.1 Eingetragen werden alle rassereinen Hunde, die die Voraussetzung dieser Zuchtordnung erfüllen und der Kontrolle des 1. DPC unterliegen.

4.2 Den Antrag auf Wurfeintragung stellt der Züchter unverzüglich, spätestens jedoch nach 16 Wochen, gerechnet ab Wurfstag. Hierfür ist das Formular „1. DPC Wurfeintragungsantrag“ zu verwenden und vollständig ausgefüllt, sowie eigenhändig unterschrieben, an das Zuchtbuchamt zu senden

4.3 Zusammen mit dem Wurfeintragungsantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Original Ahnentafel der Mutterhündin
- b) Deckbescheinigung inkl.
- c) Ahnentafelkopie des Deckrüden (Vorder- und Rückseite)
- d) Richterbericht mit Mindestformwert „SG“ (sehr gut) und/oder Champion-Urkunden, falls der Champion Titel noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen ist
- e) Kopie der Zuchtzulassung (falls erforderlich, bspw. bei Auflagen)
- f) Eventuelle (Sonder-) Genehmigungen

4.4 Auf der Ahnentafel der Mutterhündin trägt die 1. DPC-Zuchtbuchstelle Wurftag und Wurfstärke des Wurfes, sowie eventuelle Zuchtsperren (ZS) oder Zuchtpausen (ZP) der Hündin, ein.

4.5 Alle Welpen eines Wurfes müssen verschiedene Rufnamen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben haben. Welpen eines Zwingers dürfen nicht die dieselben Rufnamen. Für den ersten Wurf im Zwinger beginnen die Rufnamen mit dem Buchstaben „A“, für den zweiten Wurf mit „B“ usw. Eingetragen werden zuerst die Rüden, dann die Hündinnen, jeweils in alphabetischer Reihenfolge. Werden in einem Zwinger mehrere Rassen gezüchtet, so gilt die alphabetische Reihenfolge je Rasse.

4.6 Nach Wurftag der erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen, finden keine Berücksichtigung in den Ahnentafeln der Welpen.

4.7 Unvollständig eingereichte Anträge auf Wurfeintragung werden nicht bearbeitet und auf Kosten des Züchters zurückgeschickt. Diese gelten dann unter Umständen Als nicht fristgerecht eingereicht. Die Bearbeitungsgebühr, gem. gültiger Gebührenordnung, wird bei der nächsten Rechnungslegung an den Züchter berechnet.

5) Elternschafts Nachweis

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, dürfen Ahnentafeln erst aufgrund eines Elternschafts Nachweis (DNA-Test mittels Blutabnahme) ausgestellt werden. Dabei ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

- a) Der Zweifel begründet sich durch ein Zuchtvergehen des Züchters, oder Falschangaben des Züchters, bspw. Wird ein Deckdatum angegeben, das im Widerspruch zum Wurftatum steht. Hier ist der Züchter in der Pflicht, einen Beweis der Vaterschaft zu erbringen. Die Kosten für den DNA-Test trägt der Züchter.
- b) Die Zuchtleitung hat begründeten Zweifel an der Vaterschaft und verlangt einen DNA-Test. Hier trägt der 1. DPC die Kosten für den Vaterschaftstest. Bestätigen sich die Falschangabe, werden die Kosten für den DNA-Test dem Züchter auferlegt.

§11 Zuchtbuch/Register/Ahnentafel/Registrierbescheinigung

1) Zuchtbuch

1.1 Zuständigkeit

Die Führung des Zuchtbuches obliegt gem. Satzung des 1. DPC, der Zuchtleitung. Zuchtbuchamt und Zuchtleitung sind in einer Person vereinigt. Eine ggf. notwendig werdende Aufgabenteilung des Amtes (Zuchtbuchamt und Zuchtleitung), kann vorübergehend, mittels eines Vorstandsbeschlusses, erfolgen.

1.2 Erfassungszeitraum

Das Zuchtbuch schließt jedes Jahr zum 31.01.JJJJ und erscheint im Folgejahr. Es wird jährlich erstellt und in gedruckter Form herausgegeben. 1. DPC Züchter, die in diesem Zeitraum einen

Wurf hatten, erhalten automatisch kostenlos ein Exemplar. Inaktive 1. DPC Züchter und 1. DPC Mitglieder können ein Exemplar, gem. Gebührenordnung erwerben. Dem VDH-Kollegialverein ist das Zuchtbuch (je Exemplar) kostenlos, unaufgefordert, spätestens zum 1. Juli des Folgejahres zu übersenden. Der VDH-Geschäftsstelle ist das Zuchtbuch, unaufgefordert spätestens zum 1. Juli des Folgejahres, vorzugsweise auf elektronische Weise bereitzustellen.

1.3 Eintragungen

Im Zuchtbuch des 1. DPC werden nur Hunde eingetragen, für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahrensgenerationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden können. Der 1. DPC erkennt alle Zuchtbücher der FCI anerkannten Länder und der VDH-Mitgliedsvereine an. Im Zuchtbuch werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Zucht- und Wurfkontrolle des 1. DPC unterlagen, sowie Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden, verzeichneten Eintragungen von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, sind nicht gestattet.

1.3.1 Inhalt zu den Welpen/Würfen

- Rasse
- Zwingername (unter Angabe, ob es sich um einen nationalen (D), oder internationalen (FCI) geschützten Namen handelt)
- Wurfstag
- Wurfstärk, tot geboren, verendet, später verendet, eingetragene Welpen getrennt nach Geschlecht
- Züchter inkl. Anschrift
- Elterntiere inkl. Zuchtbuchnummern, Farbe, Wurfstag
- Zuchtbuchnummern der Welpen
- Chipnummern der Welpen
- Namen der Welpen
- Geschlecht
- Haarfarbe
- Erkennbare Erbfehler und/oder Besonderheiten der Welpen
- Name des Zuchtwarts, der den Wurf abgenommen hat
- Besonderheiten des Wurfes (bspw. Verstoß gegen die Zuchtordnung, Schnittgeburt)

1.3.2 Allgemeiner Inhalt

- Vorstandsmitglieder inkl. Anschrift
- Zücherverzeichnis der aktiven Züchter
- Zuchtwartliste inkl. Anschrift
- Inhaltsverzeichnis
- Statistiken
- In Verlust geraten Ahnentafel

2) Übernahmen

2.1 Übernahme aus dem Ausland

Eine Übernahme von Hunden aus dem Ausland ist nur mit gültiger FCI Exportahnentafel möglich. Die Übernahme wird mit einer 1. DPC-Zuchtbuchnummer (mit dem Zusatz „Ü“, Datum und Unterschrift auf der Original Ahnentafel bestätigt. Zusätzlich erhält der Hund eine Übernahmescheinigung, die mit der Originalahnentafel fest verbunden wird und nur Gültigkeit mit der Originalahnentafel besitzt. Eine Übernahme ist nur möglich, wenn der betreffende Hund einen Mikrochip hat bzw. vor der Übernahme in Deutschland einen Mikrochip eingesetzt bekommt. Ein Nachweis ist der Zuchtleitung auf geeignete Weise vorzulegen.

Eine Übernahme ist nur auf schriftlichen Antrag durch den Eigentümer möglich. Die Eigentumsverhältnisse müssen auf der Ahnentafel klar ersichtlich sein.

2.2 Übernahmen aus dem VDH-Kollegialverein

Bei Übertritten von Hunden aus dem VDH-Kollegialverein darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden. Sie wird nicht mit einer 1. DPC- Zuchtbuchnummer versehen.

3) Register

3.1 In das Register werden nur Hunde

- a) ohne Ahnentafel
- b) mit einer von VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positiven Ergebnis durch einen 1. DPC Spezialzuchtrichter, eingetragen. Näheres hierzu regelt die Durchführungsbestimmung „Phänotyp-Begutachtung“.

3.2 Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

3.3 Inhalte zu den Welpen/Würfe sind insoweit mit den Inhalten des Zuchtbuches identisch, sofern die Angaben der Elterntiere vorhanden sind.

3.4 Die Zuchtbuchnummern bei Registereintragungen werden zusätzlich mit „R“ gekennzeichnet.

4) Registerübernahmen

4.1 Eine Registrierübernahme von Hunden aus dem Ausland ist nur mit gültiger FCI Exportahnentafel möglich. Die Registrierübernahme wird mit einer 1. DPC- Zuchtbuchnummer (mit dem Zusatz „R“), Datum und Unterschrift auf der Original Ahnentafel bestätigt. Zusätzlich erhält der Hund eine Registrierübernamebescheinigung, die mit der Originalahnentafel fest verbunden wird und nur Gültigkeit mit der Originalahnentafel besitzt. Eine Übernahme ist nur

möglich, wenn der betreffende Hund einen Mikrochip hat, ein Nachweis ist der Zuchtleitung auf geeignete Weise vorzulegen.

4.2 Eine Registrierübernahme ist nur auf schriftlichen Antrag durch den Eigentümer möglich. Die Eigentümerverhältnisse müssen auf der Ahnentafel klar ersichtlich sein.

5) Ahnentafel

5.1 Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und mindestens drei, oder mehr, Generationen aufweist.

5.2 Die Ahnentafel muss deutlich mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet sein.

5.3 Das Ausstellen von Ahnentafeln durch den 1. DPC erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5.4 Titel/Leistungsnachweis der Ahnen können in den Ahnentafeln der Welpen nur eingetragen werden, wenn sie bis zur Wurfeintragung nachgewiesen werden können. Nach dem Wurfstag der Welpen erworbene Titel und Leistungsabzeichen der Ahnen werden auch später nicht eingetragen.

5.5 Ahnentafeln von Welpen, die aus einer Zuchtmaßnahme stammen, bei welcher der Züchter gegen die Zucht-Ordnung des 1. DPC verstoßen hat, werden mit dem Vermerk – NICHT NACH DER ZUCHORDNUNG DES 1. DPC GEZÜCHTET – versehen.

5.6 Ahnentafeln von Welpen, die aus einer Zuchtmaßnahme stammen, bei welcher Züchter gegen die Zucht-Ordnung des 1. DPC verstoßen hat, bei welcher ein oder beide Elternteile mit einem rechtswirksamen Zuchtverbot belegt sind, erhält den Aufdruck „ZUCHTVERBOT“.

5.7 Ahnentafeln von Welpen, die aus einer nicht genehmigungsfähigen Zuchtmaßnahme stammen, erhalten den Aufdruck „ZUCHTVERBOT“.

6) Weitere Eintragungen

Die Ahnentafeln sind unverzüglich, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, vom Züchter auf Richtigkeit zu prüfen und mit Unterschrift auf den Ahnentafeln zur bestätigen. Bei Abweichungen muss der Züchter die Original-Ahnentafeln zur Berichtigung an das Zuchtbuchamt schicken. Ahnentafeln sind nur mit Unterschrift des Züchters gültig. Weiterführende Eintragungen auf den Ahnentafeln dürfen nur durch die Zuchtleitung des 1. DPC vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist lediglich der Eigentumswechsel (durch den Eigentümer vorzunehmen).

7) Eigentumswechsel

7.1 Jeder Eigentumswechsel muss vom abgebenden Eigentümer auf der Ahnentafel unter Angabe des neuen Eigentümers und Datum, eingetragen und Unterschrift bestätigt werden.

7.2 Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer, ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

8) Eintragungen durch die Zuchtleitung

- a) Die Zuchtleitung trägt alle durch den Zuchtwart festgestellten zuchtausschließenden Fehler mit dem Zusatz „Zum Zeitpunkt der Wurfabnahme“ ein.
- b) Titeleintragungen: Es werden alle errungenen Titel des Hundes eingetragen. Den Titelnachweis hat der Eigentümer zu erbringen. Unberücksichtigt bleiben Tagestitel. Die Übernahme ins Zuchtbuch erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Zeichensätze des Zuchtbuchprogrammes.
- c) Ergebnis Zuchtzulassung: Das Ergebnis der Zuchtzulassung (positiv, wie negativ) wird unter Angabe des Datum, Ortes Prüfungsrichter, evtl. Auflagen, eingetragen. Dies gilt auch für ein Wiederholungsergebnis.
- d) Medizinische Befunde: Zuchtrelevante Befunde hat der Eigentümer zu erbringen.
- e) Wurfnachweis bei Hündinnen: Wurftag, Wurfstärke, eingetragene Welpen, Zuchtbuchnummern der Welpen, evt. Zuchtpausen der Hündin, Schnittgeburt.
- f) Zuchtsperren, Zuchtverstöße, Zuchtverbot
- g) Hinweis auf Zuchtvergehen "Nicht nach der Zuchtordnung des 1. DPC gezüchtet".

9) Eigentum an der Ahnentafel

9.1 Die Ahnentafeln sind und bleiben Eigentum des 1. DPC. Sie werden dem jeweiligen Eigentümer des Hundes zu treuen Händen gegeben. Der 1. DPC kann jederzeit, unter Angabe des Grundes, die Vorlage und Herausgabe der Ahnentafel verlangen. Im Todesfall des Hundes ist die Ahnentafel unter Angabe des Todeszeitpunkt und der Todesursache an die Zuchtleitung zu senden. Auf Wunsch kann die ungültig gemachte Ahnentafel an den Eigentümer zurückgegeben werden.

9.2 Besitzrecht an der Ahnentafel

Zum Besitz der Ahnentafel ist berechtigt:

- a) Eigentümer des Hundes
- b) Der Pfandgläubiger, während der Dauer des Pfandverhältnisses geht das Besitzrecht des Pfandgläubigers, des dem Eigentümer vor
- c) Der Mieter einer Hündin, während der Dauer des Mietverhältnisses geht sein Besitzrecht, des dem Eigentümer vor

9.3 Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem 1. DPC besteht nur solange, wie die Pflichten durch den Besitzer erfüllt werden. Der 1. DPC kann die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

10) Auslandsanerkennung

1. DPC Ahnentafeln sind im Falle eines Verkaufs des Hundes in das Ausland nur mit der VDH-Auslandsanerkennung gültig. Den Antrag zur Ausstellung einer VDH-Auslandsanerkennung muss der Verkäufer formlos, direkt beim VDH stellen. Sämtliche Kosten hierfür hat der

Verkäufer zu tragen, diese dürfen dem Käufer des Hundes, auch nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

11) Ungültigkeitserklärung

11.1 Für in Verlust geratene Abstammungsnachweise kann der Eigentümer des Hundes schriftlich bei der Zuchtleitung die Ausstellung einer Zweitschrift unter Angabe der Art des Verlustes beantragen. Dieser Antrag wird in den Mitteilungen des 1. DPC (Pekingesen News) veröffentlicht. **Handelt es sich um einen Antrag eines Nichtmitglieds, erscheint die Verlustmeldung zusätzlich auf der Webseite des 1.DPC.** Es besteht die Möglichkeit des Einspruchs, der innerhalb von 4 Wochen, nach Erscheinen der „Pekingesen News“ bei der Zuchtleitung eingegangen sein muss. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Liegt kein Einspruch vor oder wird diesem nicht stattgegeben, wird die Original-Ahnentafel für ungültig erklärt und der 1. DPC stellt eine Zweitschrift, gegen Gebühr, aus.

11.2 Ahnentafel-Zweitschriften müssen als solche mit dem Vermerk „Zweitschrift“ gekennzeichnet werden.

11.3 Auf den Ahnentafel-Zweitschriften müssen alle Eintragungen nachgetragen werden, insbesondere müssen bei Hündinnen alle Würfe nachgetragen werden.

11.4 Bei nachweislich falschen Angaben die zur Ausstellung einer Zweitschrift führen, muss die Ahnentafel-Zweitschrift eingezogen und für ungültig erklärt werden. Auch dies wird in den Mitteilungen des 1. DPC (Pekingesen News) veröffentlicht.

12) Registrierbescheinigungen

Vorstehendes gilt auch für Registrierbescheinigungen.

13) Gebühren

13.1 Die Gebühren für die Ausstellung der Ahnentafeln und alle mit der Eintragung zusammenhängenden Leistungen sind der jeweils gültigen Gebührenordnung des 1. DPC zu entnehmen.

13.2 Bei rechtswirksam verhängten Maßnahmen gemäß §13 dieser Zucht-Ordnung kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme der Abstammungsdaten eines einzelnen Hundes in das jeweilige Zuchtbuch oder Register des 1. DPC von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden.

13.3 Nichtmitglieder haben die in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegten Gebühren zu entrichten.

§12 Verstöße

1) Allgemeines

1.1 Ein Verstoß gegen die Zuchtordnung liegt vor, wenn am Decktag die Zuchtbestimmung des 1. DPC nicht erfüllt waren. Als Zuchtverstöße sind alle Zuchtmaßnahmen anzusehen, die nicht im Einklang mit dieser Zuchtordnung und ihren Anhängen, oder mit Anordnungen und

Entscheidungen der Zuchtleitung, der Zuchtwarte, der Zuchtkommission, dem Vorstand oder mit Bestimmungen der Dachverbände VDH und FCI stehen. Auch die Missachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Hunde-Verordnung, sowie die Missachtung der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen, sind als Zuchtverstoß anzusehen.

1.2 Die Überwachung und Einhaltung der Zuchtordnung obliegt der Zuchtleitung und den Zuchtwarten.

1.3 Jedes Mitglied muss der Zuchtleitung umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

1.4 Verstöße sind zu verfolgen und gem. §13 zu ahnden.

§13 Maßnahmenkatalog

Die Maßnahmen zur Zuchtordnung sind in der Durchführungsverordnung für Zuchtverstöße geregelt. (siehe Seite 33).

§14 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.

1) Änderungen der Zuchtordnung

Geändert bzw. ergänzt und beschlossen von der Mitgliederversammlung:

Datum	Ort	1. Vorsitzende	Zuchtleitung
03.09.2016	Baunatal	Linda Reinelt-Gebauer	Yasmine Richter
29.09.2019	Baunatal	Linda Reinelt-Gebauer	Yasmine Richter

§15 Teilnichtigkeiten

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Durchführungsbestimmung – Zuchtzulassung

1) Allgemeines

1.1 Der 1. DPC bietet seinen Züchtern im Jahr mindestens 4 Möglichkeiten einer Zuchtzulassung an. Die Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit regional verteilt im ganzen Bundesgebiet angeboten werden

1.2 Die Zuchtleitung organisiert die Veranstaltung unter Abwägung der wirtschaftlichen Faktoren. Zu berücksichtigen sind Kosten für den Richter, Personal, Spesen etc.

2) Anmeldung

2.1 Die Anmeldung erfolgt schriftlich, spätestens bis 1 Woche vor der ZTB-Veranstaltung, mittels des Formulars „Anmeldung zur ZTB“ bei der Zuchtleitung. Der Anmeldung müssen eine Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite), sowie eine Kopie des Richterberichts zum Nachweis des Mindestformwerts beiliegen.

2.2 Unvollständig ausgefüllte Formulare können nicht berücksichtigt werden.

3) Teilnahmebestätigung

3.1 Sobald die Anmeldefrist vorüber ist und fest steht, dass eine ZTB-Veranstaltung durchführbar ist, werden Teilnahmebestätigungen durch die Zuchtleitung verschickt. Die ZTB-Gebühr ist mit Erhalt der Teilnahmebestätigung fällig. Die Teilnahme ist nur möglich, wenn die Zahlung der Gebühr nachgewiesen ist.

3.2 Sollte eine Teilnahme an der ZTB-Veranstaltung nicht möglich sein, so kann der betreffende Hund wieder angemeldet werden, ohne erneute Zahlung, solange die Gebührenordnung keine Erhöhung der ZTB-Gebühr vorsieht. Eine Übertragung an einen anderen Hund desselben Besitzers ist möglich, eine Rückerstattung der Gebühr ist nicht möglich.

4) Ablauf der ZTB

4.1 Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass während der gesamten Überprüfung für alle Hunde vergleichbare Bedingungen herrschen.

4.2 Prüfungsberechtigt ist nur ein 1. DPC-Spezialzuchtrichter. In Ausnahme, nach Rücksprache mit der Zuchtleitung und Genehmigung, ein Richter der auf der VDH-Zuchtrichterliste eingetragen ist. Ein Richter vom VDH-Kollegialverein kann für den 1. DPC keine Zuchtzulassung machen.

4.3 Die Zuchtleitung, oder eine von ihr beauftragte Person (1.DPC-Zuchtwart oder Vorstandsmitglied), ist für die Organisation und den reibungslosen Ablauf verantwortlich und übernimmt während der Veranstaltung die Dokumentation.

a) Prüfung des äußeren Erscheinungsbildes

- Identitätsprüfung (Mikrochip)
- Der Besitzer hat sicherzustellen, dass der Mikrochip von handelsüblichen Chiplesegeräten gelesen werden kann, ggf. hat der Besitzer ein geeignetes Lesegerät zu Verfügung zu stellen.
- Gewichtskontrolle
- Überprüfung des äußeren Erscheinungsbildes im Stand und in der Bewegung gem. den ZTB- Vordrucken und des Standard

b) Verhaltenstest

Der Verhaltenstest leistet einen Beitrag zur fachgerechten Beurteilung der Eignung eines Hundes zur Zucht.

Verhalten: (während der Erscheinungsbeurteilung)

- In einer Menschengruppe
- Mit Artgenossen
- Bei akustischen Einflüssen
- Bei auffälligen Reizen

Die Endbeurteilung ist

- Selbstsicher und unbeeindruckt
- Freundlich
- Unsicher und beeindruckt
- Ängstlich
- Aggressiv

4.4 Ergebnis

- Zur Zucht zugelassen unbegrenzt
- Zur Zucht zugelassen bis zum
- Zurückgestellt
- Zur Zucht nicht zugelassen

5) Anmerkung

Jugendliche Neugier, bspw. an schnuppern oder großes Interesse an einem Artgenossen/Person/einer Sache und das damit verbundene „ziehen“ an der Leine, wird solange der Hund sich freundlich und nicht aggressiv oder ängstlich zeigt, nicht negativ beurteilt.

6) Widerspruch über den Ausgang der Zuchtzulassung

- a) Ein Hund wurde anlässlich einer ZTB-Veranstaltung zuchtuntauglich geschrieben.
- b) Ein Züchter ist mit dem Ergebnis eines Teilbereiches einer Zuchtzulassung nicht einverstanden.

6.1 In beiden Fällen muss der Widerspruch über den Ausgang einer Zuchtzulassung innerhalb 14 Tagen nach Zugang des ZTB-Ergebnisses, schriftlich und ausreichend begründet, an die Zuchtleitung gestellt werden.

6.2 Die Zuchtleitung prüft, ob der Widerspruch berechtigt ist, ggf. mit Rücksprache des Prüfungsrichters. Bei berechtigten Widersprüchen erhält der Hund erneut die Möglichkeit, an einer Zuchtzulassung teilzunehmen. Der Hund erhält dort die Gelegenheit, bei einer Prüfungskommission bestehend aus:

- DPC Spezialrichter
- Zuchtleitung
- Einer erfahrenen Person, die von der Zuchtleitung bestimmt wird bspw. Zuchtkommissions-Mitglied oder Zuchtwart, erneut bewertet zu werden.

6.3 Es liegt im Ermessen des 1. DPC-Spezialzuchtrichters, ob die komplette Zuchtzulassung wiederholt werden muss, oder nur der beanstandete Teilbereich überprüft wird. (Nur auf Punkt b zutreffend). Die Prüfungskommission sollte zu einem übereinstimmenden Ergebnis kommen. In Zweifelsfällen gilt die Entscheidung des 1. DPC- Spezialrichters.

6.4 Es entstehen keine Gebühren

6.5 Weitere Widersprüche sind nicht möglich

Durchführungsbestimmung – Phänotyp-Bestimmung

1) Allgemeines

Eine Phänotyp –Bestimmung für Ausstellungszwecke (nicht für die Zucht) wird anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung durch einen 1. DPC-Spezialzuchtrichter durchgeführt.

2) Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der geplanten ZTB-Veranstaltung, mittels des Formulars „Anmeldung zur Phänotyp-Begutachtung“ bei der Zuchtleitung. Der Anmeldung muss eine Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite), soweit vorhanden, sowie eine Kopie des Internationalen Impfpasses beiliegen. Der Hund muss mittels Mikrochip gekennzeichnet sein, dies muss auf geeignete Weise nachgewiesen werden.

3) Teilnahmebestätigung

3.1 Sobald die Anmeldefrist vorüber ist und fest steht, dass eine ZTB- Veranstaltung durchführbar ist, werden Teilnahmebestätigungen durch die Zuchtleitung verschickt. Die Gebühr ist mit Erhalt der Teilnahmebestätigung fällig. Die Teilnahme ist nur möglich, wenn die Zahlung der Gebühr nachgewiesen ist.

3.2 Sollte eine Teilnahme an der ZTB-Veranstaltung nicht möglich sein, so kann der betreffende Hund wieder angemeldet werden, ohne erneute Zahlung, solange die Gebührenordnung keine Erhöhung der Gebühr vorsieht. Eine Übertragung an einen anderen Hund bzw. Rückerstattung der Gebühr ist nicht möglich.

Durchführungsverordnung – Zuchtverstöße

Die Verstöße gegen die Zuchtordnung werden in 3 Kategorien unterteilt:

1) Verstöße gegen das Abwicklungsreglement der Zuchtordnung

Kategorie 1: Formelle Verstöße

Dazu zählen:

- Deckbuch bzw. Zwingerbuch nicht aktuell
- Verspätete Meldung des Deckaktes bis 14 Tage seitens des Züchters/Deckrüdenbesitzers
- Verspätete Wurfmeldung an die Zuchtleitung
- Verspätete Durchführung der Wurfkontrolle, Wurfabnahme
- Kein Zwingerbuch (erforderlich ab dem 1. Wurf)
- Nicht fristgerechte Zustellung von zuchtrelevanten Meldungen an die Zuchtleitung. (Die fristgerechte Zustellung an die Zuchtleitung obliegt dem Züchter/Deckrüdenbesitzer. Den Nachweis der fristgerechten Zustellung muss der Züchter/Deckrüdenbesitzer erbringen z. B. FAX Sendebestätigung, Einwurfeinschreiben, separate Emailbestätigung durch Empfänger

2) Verstöße gegen die Zuchtordnung

2.1 Kategorie 2: Verstöße, die sich auf die Gesundheit des Hundes beziehen

- Verwendung von Hunden mit Krankheiten/Erbkrankheiten (siehe Zuchtordnung §6 Abs. 2)
- Inzestzucht ohne Genehmigung der Zuchtleitung
- Belegung der Hündin vor dem Erreichen des Mindestalters bzw. nach dem Höchstalter
- Mehr als 1 Wurf- je Hündin pro Kalenderjahr aufziehen
- Decken innerhalb eines Jahres nach Wurfstag, wenn der Wurf mehr als 4 Welpen hatte.
- Wurfabgabe vor dem in der Zuchtordnung vorgegeben Alter
- Manipulation der Welpen zur Wurfkontrolle, Wurfabnahme
- Künstliche Besamung ohne Genehmigung

Die Ahnentafeln des betroffenen Wurfes werden mit „**nicht nach der Zuchtordnung des 1. DPC gezüchtet**“ gekennzeichnet.

2.2 Kategorie 3: Schwerwiegende Verstöße

- Keine Deckmeldung oder Deckmeldung erst mit mehr als 14 Tagen Verspätung seitens des Züchters (Vaterschaftstest auf Kosten des Züchters)
- Keine Wurfkontrolle durchgeführt.
- Abgabe der Welpen vor der Wurfabnahme

- Fehlende Zwingerabnahme
- Nichteinhaltung der bei der Zwingerabnahme festgelegten Auflagen
- Verwendung eines clubfremden Zuchtwarts ohne Genehmigung der Zuchtleitung
- Ungewollte Deckakte (Vaterschaftstest auf Kosten des Züchters)
- Verwendung von nicht in der FCI registrierten Hunden zur Zucht
- Verwendung von Hunden ohne ZTB
- Verwendung von Hunden, die einer Zuchtsperre unterliegen
- Absichtliche Deckungen zwischen unterschiedlichen Rassen
- Wurf ohne jegliche Meldung an die Zuchtleitung (Schwarzwurf)
- Veränderung an dem Inhalt der Ahnentafel (ausgenommen ist die Eintragung des Eigentümerwechsels)
- Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen

Die Ahnentafel des betroffenen Wurfs werden mit „**nicht nach der Zuchtordnung des 1. DPC gezüchtet**“ gekennzeichnet, sofern überhaupt Ahnentafeln ausgestellt werden können.

3) Zuchtstrafe

	1. Verstoß	2. Verstoß	3. Verstoß
Kategorie 1 Verstoß gegen das Abwicklungsreglement	Einfache Gebühr	Doppelte Gebühr	Dreifache Gebühr
Kategorie 2 + 3 Verstoß gegen die Zuchtordnung	Einfache Gebühr	Doppelte Gebühr	Dreifache Gebühr

Alle Verstöße in einer Wurfabwicklung werden zusammen als ein Verstoß gewertet, die Berechnung wird nach dem schwersten Verstoß durchgeführt.

Die Höhe der Zuchtstrafe „Kategorie 1“ (Verstoß gegen das Abwicklungsreglement) und „Kategorie 2+3“ (Verstoß gegen die Zuchtordnung) sind in der Gebührenordnung des 1. DPC geregelt.

4) Zuchtbuchsperr (befristet oder unbefristet)

4.1 Eine sofortige Zuchtbuchsperr von 2 Jahren wird bei Erreichen von 2 Wurfabwicklungen mit Verstößen in der Kategorie 2 oder 3 ausgesprochen.

4.2 Eine unbegrenzte Zuchtbuchsperr kann nach Überprüfung und Abstimmung mit dem Gesamtvorstand, ausgesprochen werden, wenn nach einer 2 Jährigen Zuchtsperre, bei weiteren Wurfabwicklungen Verstöße der Kategorie 2 oder 3 vorliegen.

4.3 Zuchtbuchsperr (befristet oder unbefristet)

Eine Zuchtbuchsperrung ist eine gegen einen bestimmten Züchter gerichtete Sanktion, die ihm jede züchterische Tätigkeit untersagt.

Sie ist insbesondere dann auszusprechen, wenn

- Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen vorliegen
- Ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
- Wiederholt grob fahrlässig, oder vorsätzlich arglistig gegen die Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht von reinrassigen, gesunden, verhaltenssicheren und sozialverträglichen Rassehunden verletzt wird.
- Welpen dem gewerbsmäßigen Hundehandel zur Verfügung gestellt werden
- Eine Zuchtsperre umfasst immer alle im Besitz und Mitbesitz stehenden Hunde (Rüden und Hündinnen) eines Züchters. Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf alle während der Sperre erworbenen Hunde.

Eingeschlossen sind insbesondere auch:

- Die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
- Deckakt der Rüden
- Ungewollte Deckakte
- Zuchtvorhaben die von einer wirksamen Zuchtsperre begonnen wurden, Stichtag ist der Decktag, werden vom 1. DPC zu Ende geführt
- Liegt der Schwerpunkt einer Verfehlung allein auf einem bestimmten Zuchtbereich, Deckrüdeneinsatz oder Aufzuchtbedingungen etc., so kann auch ein partielles Zuchtverbot auf den Schwerpunktbereich der Verfehlung erteilt werden.

Ist ein Züchter auch Mitglied eines anderen Rassehunde-Zuchtvereins, der ebenfalls Mitgliedsverein im VDH ist, und wurde dem Züchter in diesem Verein ein Zuchtverbot bezüglich der von diesem Verein betreuten Rasse auferlegt, so führt dieses erteilte Zuchtverbot auch zum Zuchtverbot im 1. DPC

Zuchtsperren sind im VDH Magazin „Unser Rassehund“ und in der“ Pekingesen News“ zu veröffentlichen.

5) Einspruch

Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das Vereinsgericht des 1. DPC e. V. binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellen der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Vereinsgerichts des 1. DPV e. V. über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

6) Verjährung

Alle Verstöße verjähren nach 5 Jahren gerechnet ab dem Tag, an dem der Verstoß rechtskräftig wurde. Das Vorliegen von Zuchtsperren verjährt nicht.

Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

1) Allgemeines

Verbindlich für den 1. DPC und seine Züchter sind die Mindesthaltungsbedingungen- und Aufzuchtbedingungen beschrieben in

a) Dem Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 Mai 2006 (BGBl. IS. 1206, 1313), zweiter Abschnitt Tierhaltung §2.

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- a) muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltungsgerecht unterbringen
- b) darf die Möglichkeit des Tieres zur Artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- c) muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und Verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

b) Die Tierschutz-Hundeverordnung vom 02.02.2001 geändert durch Art, 3 G v. 19.04.2006 regelt die Anforderungen an das Halten und Züchten von Hunden.

Ergänzend dazu stellt der 1. DPC folgende konkretisierten Anforderungen an die Züchter, an die Haltung und Unterbringung der von ihnen gehaltenen Hunde, sowie den von ihnen gezüchteten Welpen.

Kontrollorgane hierfür sind die Zuchtwarte des 1. DPC, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gelegenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an die Zuchtleitung melden müssen. Können die Mindesthaltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht eingehalten werden, ist der 1. DPC berechtigt, Auflagen zu erteilen bzw. die Zuchterlaubnis zu widerrufen.

2) Begriffsdefinition

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche.

Zuchthunde: Hunde im zuchtfähigen Alter (Gem. Zuchtordnung §8 Abs. 2), Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben, Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben.

Züchter: Eigentümer oder Besitzer zuchtfähiger Hunde, der im 1. DPC einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz stehenden Hunden züchtet.

Zwinger: Die Zuchtstätte, die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der 1. DPC

3) Ernährung

Hunde müssen eine der Art angemessene Ernährung erhalten. Jeder Züchter muss sich daher über den erforderlichen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen. Die Hunde dürfen weder fett gefüttert werden, noch unterversorgt werden. Jedem Hund muss ständig freier Zugang zu frischem Wasser ermöglicht

werden. Kenntnisse zu dieser Thematik hat sich jeder Züchter aus Fortbildungsveranstaltungen oder entsprechender Fachliteratur anzueignen. Sowohl bei der Aufbewahrung des Futters als auch bei der Verabreichung des Futters muss auf größtmögliche Hygiene geachtet werden.

4) Pflege

Gemeint ist hier zum einen die rassespezifische Pflege des Haarkleides, die der Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens dient. Eine umfassende und angemessene Pflege beinhaltet immer die regelmäßige Kontrolle:

- a) des Gebisses (Zahnsteinbildung, und Zahnerkrankung)
- b) der Haut/Haarkleid und des Kotes auf Ungezieferbefall (Ekto- und Endoparasiten)
- c) der Krallenlänge
- d) der Sauberkeit der Ohren und Augen, sowie ggf. notwendigen Ergreifung von entsprechenden (Gegen-) Maßnahmen. Die notwendigen Kenntnisse und Informationen zu dieser Thematik können der Fachliteratur entnommen werden.

5) Impfung

Jeder Züchter ist verpflichtet, alle in seinem Besitz stehenden Hunde regelmäßig gem. der derzeit gültigen VDH-Empfehlung (SHLPT) zu impfen. Ausnahmen sind möglich, z. B. bei durchgeimpften alten Hunden und kranken Hunden.

6) Schlussbestimmung


6.1 Bei Kontrolle einer Zuchtstätte muss vom Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gesetzlichen Anforderungen und den 1. DPC nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, ist der 1. DPC berechtigt, Auflagen zu erteilen bzw. die Zuchterlaubnis zu widerrufen.

6.2 Verwaltungsgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung gemäß Tierschutzgesetz und Tierschutzhundeverordnung.

Gebührenordnung des 1. DPC e. V.

	Mitglieder	Nichtmitglieder
 Zwingerschutz International (FCI)	35,00 €	70,00 €
 Ablehnung Zwingerschutz International(FCI)	20,00 €	40,00 €
 Ahnentafel pro Welpen	20,00 €	60,00 €
zusätzlich für den gesamten Wurf, außer bei Körzucht	25,00 €	100,00 €
VDH Abgabe pro Welpen	2,50 €	5,00 €
 Übernahme einer Ahnentafel FCI oder FCI anerkannten Ahnentafel	20,00 €	40,00 €
 Registrierübernahme einer Ahnentafel	50,00 €	100,00 €
 Ahnentafel-Zweitschrift bei Verlust	50,00 €	100,00 €
 Phänotyp-Bestimmung	100,00 €	200,00 €
 ZTB (Zuchttauglichkeitsbewertung) inkl. Eintragung	30,00 €	60,00 €
Zuchtwartgebühr pro Besuch, die im Rahmen der Wurfkontrolle, Wurf- und Zwingerabnahme an den Zuchtwart zu zahlen ist.	20,00 €	gem. Betreuungsvertrag
Titel, Urkunden inkl. Eintragung auf der Ahnentafel	Kostenlos	10,00 €
Portopauschale und Fixe Taxe; einmalig bei 	5,00 €	10,00 €
Zuchtverstöße:		
1. Zuchtverstoß gegen die Zuchtordnung (Kategorie 1)	75,00 €	150,00 €
2. Zuchtverstoß gegen die Zuchtordnung (Kategorie 1)	150,00 €	300,00 €
Weiterer Zuchtverstoß gegen die Zuchtordnung (Kategorie 1)	300,00€	600,00 €
1. Zuchtverstoß gegen die Zuchtordnung (Kategorie 2+3)	128,00 €	200,00 €
2. Zuchtverstoß gegen die Zuchtordnung (Kategorie 2+3)	256,00 €	400,00 €
Weiterer Zuchtverstoß gegen die Zuchtordnung (Kategorie 2+3)	384,00 €	600,00 €

Zuchtordnung – 1. Deutscher Pekingesen Club von 1987 e.V.

Alle offiziellen Dokumente werden mit „Einwurf-Einschreiben“ versendet. Dafür muss einmalig pro Vorgang eine „Portopauschale und Fixe Taxe“ verrechnet werden. Kostenpflichtige Vorgänge sind in der Gebührenordnung mit  gekennzeichnet.

Befindet sich ein Hund in Mehrfach-Besitz von mindestens einem Mitglied und einem oder mehrerer Besitzer, die keine Mitglieder sind, dann berechnet sich die Gebühr entsprechend der Besitzverhältnisse anteilig aus den Gebühren für Mitglieder und anteilig aus den Gebühren für Nichtmitglieder. Entsprechend wird auch bei Zwingergemeinschaften und Zuchtstrafen verfahren.